

Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 5. September 2008

Aufgrund des § 66 Abs. 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) des Landes Rheinland-Pfalz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 07.03.2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41 erlässt der Rat der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz - im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Eignungsprüfung des Fachbereichs 25 – Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Eignungsprüfungsordnung Musik vom 14. März 2005 (erschieden im StAnz S. 740) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. Fach Musik im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang (Schulmusik),"

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang (Schulmusik)"

b) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. bei der Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang (Schulmusik) aus mindestens drei,"

3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In der linken Tabellenspalte werden die Worte „Musik für das Lehramt an Gymnasien (Schulmusik)“ durch Worte "Musik im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang (Schulmusik)" ersetzt.

b) In der rechten Tabellenspalte erhalten die Angaben unter "Künstlerisch-praktische Prüfung im Nebenfach" im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang folgende Fassung:

I Gesang und Schulpraktisches Klavierspiel

II Schulpraktisches Klavierspiel und ein Melodieinstrument

III Gesang und Schulpraktisches Klavierspiel

IV Gesang und Schulpraktisches Klavier"

4. § 9 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"3. wenn die Note für die Leistungen im Spiel des Nebenfachs Schulpraktisches Klavierspiel für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang (Schulmusik) unter 4,0 liegt;"

5. In Anhang 1 Nr. 1 werden die Worte „Musik für das Lehramt an Gymnasien (Schulmusik)“ durch Worte "Musik im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang (Schulmusik)" ersetzt.

6. Anhang 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"1. Musik im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang (Schulmusik)

b) Buchstabe b. erhält folgende Fassung:

"b) Prüfung im Fach Schulpraktisches Klavierspiel

Figuriertes Spielen von erweiterten Kadenz (Die Akkorde sind in drei Chiffrierungstechniken: Stufentheorie, Funktionstheorie, Akkordsymbolik angegeben, z.B.: vier Takte, Tempo und Taktart müssen selbst gewählt werden. Die Figurierung kann z.B. sein: Arpeggiotechnik, melodische Verzierung der Oberstimme oder des Basses);

Liedspiel: Vortrag einer Strophe oder eines vorbereiteten Liedes (Volkslied, Gospel oder ähnliches, Melodie mitgespielt oder Melodie gesungen, aber nicht mitgespielt);

Improvisation (einfache Improvisation aus dem Bereich der sogenannten klassischen Musik oder aus der Pop-/ Rock-/ Jazz-Musik, z.B. improvisatorische Fortentwicklung einer gegebenen zweitaktigen Melodie oder Improvisation auf das Bluesschema oder Improvisation auf eine Akkordfolge in Symbolschreibweise);

Vom-Blatt-Spiel eines leichten Klaviersatzes."

(3) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) Prüfung im Fach Gesang und Sprecherziehung

Auswendiger Vortrag zweier Kunstlieder oder eines Kunstlieds und einer Arie oder eines Kunstlieds und eines Songs zum Nachweis einer gesunden Singstimme, Vortrag eines Textes. Prüfungsdauer: 10 Minuten."

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung für die Eignungsprüfung am Fachbereich Musik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 5. September 2008

Der Rektor

Der Hochschule für Musik

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Jürgen B l u m e